



Amtsblatt

Nr. 17 vom 14.07.2017

- 1./ Bekanntmachung der Satzung vom 11.07.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan

- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 11.07.2017

- 3./ Bekanntmachung der Satzung vom 13.07.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gartenstadt Haan vom 22.01.1992



1./

**Satzung vom 11.07.2017
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und
Offener Ganztagschule im Primarbereich
in der Stadt Haan**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in ihren jeweils jetzt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am **27.06.2017** folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 2
Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Elternbeitragsstaffeln für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweitniedrigste Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 3

Höhe des Elterneinkommens

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen unter Berücksichtigung von § 10 BEEG.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4

Änderung des Elterneinkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

II. Abschnitt:**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege****§ 5
Grundlagen**

(1) Die Stadt Haan erhebt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.

(2) Sofern die Stadt Haan als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(3) Voraussetzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger / der jeweiligen Tagespflegeperson.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger / die jeweilige Tagespflegeperson der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 1 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.

**§ 6
Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum**

(1) Beitragsmaßstab für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung / mit einer Tagespflegeperson besteht bzw. Leistungen durch die Stadt Haan nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.

(4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 7

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Wenn mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und / oder in der Kindertagespflege betreut werden, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

III. Abschnitt:

Elternbeiträge für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

§ 8

Grundlagen

(1) Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Ferien gilt eine generelle Schließungszeit von 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Die genaue Terminierung obliegt dem jeweiligen Träger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.

§ 9

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes möglich.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.

(3) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres, d. h. für den Zeitraum vom 01.08. - 31.07.

(4) Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 10

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei
- Änderung der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen),
 - Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
- (2) Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn
- nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
 - die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
 - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.

§ 11

Beitragszeitraum und Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07. einschließlich Ferien- und Schließungszeiten). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr unter Angabe eines Grundes nach § 10 Abs. 1 die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (2) Wenn mehrere Kinder von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und nicht gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege besuchen, ist für das zweite Kind in der OGS ein halber Elternbeitrag und für jedes weitere Kind in der OGS kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Wenn mindestens ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege besuchen, ist für die Betreuung in der OGS lediglich für ein Kind ein halber Elternbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht nach dem zweiten Abschnitt dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der OGS enthalten. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt.

**IV. Abschnitt:
Abschließende Regelungen**

**§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege“ vom 22.06.2016 und die „Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 02.09.2004 außer Kraft.

Veröffentl. einschließlich Elternbeitragsstaffel auf Anordnung vom 09.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.03.2016, in Kraft ab 01.08.2016.

Anlage zu § 2

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan - Elternbeitragsstaffel -

Einkommen (€)		Elternbeiträge (€)																			
		Kindertageseinrichtungen (fett) / Kindertagespflege (fett & kursiv)															OGS				
von	bis unter	U2 (bis ... h)								Ü2 (bis ... h)							1. Kind	Geschwister-kind			
		15	20	25	30	35	40	45	50	15	20	25	30	35	40	45			50		
0	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25.000	37.000	28	41	54	64	77	93	106	120	16	23	31	36	44	53	61	68	55	27,50		
37.000	50.000	49	70	92	107	129	156	178	200	28	40	52	61	73	89	102	114	85	42,50		
50.000	62.000	75	107	139	161	193	234	266	298	43	61	79	92	110	134	152	170	110	55		
62.000	75.000	107	151	195	225	269	327	370	414	61	86	111	128	153	187	212	237	140	70		
75.000	87.000	145	203	260	299	357	434	491	549	83	116	149	171	204	248	281	314	175	87,50		
87.000	100.000	188	262	335	383	457	555	629	702	108	150	191	219	261	317	359	401	180	90		
100.000		217	302	386	442	526	640	725	809	124	173	222	253	302	366	415	462	180	90		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 11.07.2017

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

2./

Satzung
der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung
der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler
(Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden)
vom 11.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NordrheinWestfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäude) der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Haan errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden – nachfolgend beides Unterkünfte genannt – zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG NRW),
 2. anerkannten Flüchtlingen und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz i. V. m. Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV)
 3. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte Personen,

4. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Haan und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Bürgermeisterin erlässt für die Übergangwohnheime Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangwohnheimen regelt.
- (3) Sofern für angemietete Wohnungen der Vermieter keine Hausordnung erlässt, oder diese nicht umfassend Regelungen entsprechend Absatz 2 enthält, erlässt die Bürgermeisterin eine Hausordnung, ggf. als Ergänzung zur Hausordnung des Vermieters.
- (4) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen.

Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en und die Höhe des Benutzungsentgelts bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung
 3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung
 4. einen bzw. ggf. mehrere Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
 - (3) Durch Einweisung Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung, die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Haan, darüber hinaus beauftragten Dritten, wie z. B. Sicherheitsunternehmen, Folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Haan verlässt.
- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt worden, oder
 2. die endgültige / private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweils geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan verstoßen hat, oder
 4. wenn kein Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in der Unterkunft besteht.

Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Besitzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch den Benutzer und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Haan.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Haan ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt worden.

Das Einbringen von Mobiliar durch den Benutzer ist zulässig, sofern dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt wurde.

- (8) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister oder den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan zu melden.
- (9) Vom Benutzer nach Auszug zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person (ehemaliger Benutzer) zu tragen.

§ 4

Entgeltspflicht

- (1) Die Stadt Haan erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünften Benutzungsentgelte.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem die entgeltpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Haan.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entgeltpflichtige Tag mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5

Entgeltberechnung

- (1) Für die Berechnung des Entgelts in den Übergangwohnheimen, ausgenommen die Übergangwohnheime Deller Straße 90, 90a und 90b sowie Heidfeld 14, wird der Personenmaßstab angewandt. Das zu entrichtende Entgelt für die Benutzung der Übergangsheime gliedert sich in ein Benutzungsentgelt, Heizungskosten und die Stromkosten.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die gesamten Gebäudekosten und alle Verbrauchskosten, ausgenommen Stromkosten und Heizungskosten, von allen Übergangwohnheimen sowie die sonstigen im Zusammenhang mit den Übergangwohnheimen entstehenden Kosten und in Bezug auf alle Übergangwohnheime die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Wohnräume mit deren durchschnittlicher Belegung. Es erfolgt bei der Bildung von Bedarfsgemeinschaften eine Entgeltstaffelung nach der Anzahl der Benutzer pro Raum. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

Sofern die Kosten noch nicht feststehen, sind sie möglichst genau für 12 Monate zu schätzen. Sofern eine Unterkunft innerhalb des 12 Monats-Zeitraums neu zur Verfügung steht, werden Kosten und durchschnittliche Belegung entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (2) Für die Übergangwohnheime nach Abs. 1 beträgt das Benutzungsentgelt

- für eine Person 345,33 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen 356,82 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen 535,24 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen 713,65 EUR pro Raum und Monat,
 - ab einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf oder mehr Personen 892,06 EUR pro Raum und Monat,
 - Entgelt für Heizungskosten 53,88 EUR pro Person und Monat,
 - Entgelt für die Stromkosten 37,59 EUR pro Person und Monat.
- (3) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 soll, sofern für Benutzer aufgrund von Erwerbseinkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, auf Antrag und nach Prüfung die Verweildauer im Übergangswohnheim für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten verlängert werden zwecks Suche nach einer Mietwohnung bzw. anderweitigen Unterbringung.
- (4) Das Benutzungsentgelt für die Übergangswohnheime Deller Straße 90, 90a und 90b sowie Heidfeld 14 je Quadratmeter wird in Höhe des untersten Grundwertes der jeweils aktuellen Mietrichtwert-Tabelle für den Bereich des Amtsgerichts Mettmann, geltend für den Bereich der Stadt Haan, abzüglich 10 % festgesetzt.
- Das Benutzungsentgelt beträgt z. Zt. 4,04 EUR/qm.
- Die Kosten für Strom, Wasser, Gas (Verbrauchskosten, soweit entstehend) werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- (5) Für die von der Stadt angemieteten Einzelwohnungen werden als monatliches Benutzungsentgelt die von der Stadt Haan an den Vermieter zu leistende Monatsmiete und zu leistenden Nebenkosten festgesetzt.
- Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs für einen Benutzer nicht individuell möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben für erwachsene Personen von 25,- EUR pro Monat und für minderjährige Personen von 10,- EUR pro Monat.
- Nutzen mehrere volljährige Personen eine Einzelwohnung gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 15.03.2016 außer Kraft;

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 11.07.2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

3./

**Satzung vom 13.07.2017
zur Änderung der Hauptsatzung der Gartenstadt Haan
vom 22.01.1992**

Aufgrund der §§ 7, 13 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Gartenstadt Haan in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In §§ 1 Abs.1, 8, 11 Abs. 1 und 3 sowie 13 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Stadt Haan“ durch die Worte „Gartenstadt Haan“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.07.2017

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin